

03 | 2025

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Keine außergewöhnlichen Belastungen:
Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio 1

Schenkungsteuer: Kein pauschaler Holding-
Abschlag bei Bewertung von Kapitalgesell-
schaftsanteilen 1

Von einem Kind abgeschlossene Kranken-
versicherung steuerlich optimal absetzen 2

Förderung der energetischen Gebäude-
sanierung: Aktualisierte Bescheinigungen 3

Vermieter

Mietwohnungsneubau: Keine Sonder-
abschreibung für Ersatzneubauten 4

Kapitalanleger

Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung
der Vorabpauschale für 2025 veröffentlicht 5

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerbefreiung von Bildungs-
leistungen: Gültigkeit von Bescheinigungen 5

Europäische-Kleinunternehmerregelung 6

Arbeitgeber

Kein Arbeitslohn: Schenkung von Anteilen
zur Sicherung der Unternehmensnachfolge 6

Wegfall der Inflationsausgleichsprämie
steht Lohnerhöhung nicht im Wege 7

Arbeitgeberleistungen: Bewertung von
unentgeltlichen und verbilligten Flügen 8

Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer
bis Ende 2025 auf 24 Monate erhöht 8

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für März 2025

Aufwendungen für **die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio** sind grundsätzlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen** zu berücksichtigen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Bei der **Bewertung eines nicht börsennotierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft für Zwecke der Schenkungsteuer** kann kein pauschaler Holdingabschlag abgezogen werden. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden.
- **Investmentfonds:** Das Bundesfinanzministerium hat den Basiszins zum 2.1.2025 bekannt gegeben, der für **die Berechnung der Vorabpauschale für 2025** erforderlich ist.
- Frohe Kunde kommt vom Bundesfinanzhof: Das Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter **zur Sicherung der Unternehmensnachfolge** führt **nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn**.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2025. Viel Spaß beim Lesen!

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio

| Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt. |

Hintergrund: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich steuerlich nur aus, soweit die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Zahl der Kinder ab.

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtigen wurde ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet. Sie entschied sich für das Training bei einem Reha-Verein, der die Kurse in einem für sie verkehrsgünstig gelegenen Fitnessstudio abhielt. Voraussetzung für die Kursteilnahme war neben dem Kostenbeitrag für das Funktionstraining und der Mitgliedschaft im Reha-Verein auch die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio. Letztere berechnete die Steuerpflichtige aber auch zur Nutzung des Schwimmbads und der Sauna sowie zur Teilnahme an weiteren Kursen.

Die Krankenkasse erstattete nur die Kursgebühren für das Funktionstraining. Als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigte das Finanzamt nur die Mitgliedsbeiträge für den Reha-Verein.

Einen Abzug der Mitgliedsbeiträge für das Fitnessstudio als außergewöhnliche Belastung lehnten das Finanzamt, das Finanzgericht Niedersachsen und auch der Bundesfinanzhof ab.

Belastungen anzuerkennenden **zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten**. Denn das mit der Mitgliedschaft einhergehende Leistungsangebot wird auch von **gesunden Menschen** beansprucht, z. B. um die Gesundheit zu erhalten und die Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Mitgliedsbeiträge sind der Steuerpflichtigen **auch nicht deshalb zwangsläufig erwachsen**, weil sie **dem Fitnessstudio als Mitglied** beitreten musste, um an dem ärztlich verordneten Funktionstraining teilnehmen zu können.

Die Entscheidung, das Funktionstraining in dem Fitnessstudio zu absolvieren, ist in erster Linie **Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens**, das nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **eine steuererhebliche Zwangsläufigkeit nicht begründen** kann.

Zudem steht dem Abzug der Mitgliedsbeiträge entgegen, dass die Steuerpflichtige hierdurch **die Möglichkeit** erhielt, **auch weitere Leistungsangebote** (jenseits des medizinisch indizierten Funktionstrainings) zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerpflichtige (wie von ihr vorgetragen) hiervon **keinen Gebrauch** gemacht hat.

Quelle | BFH-Urteil vom 21.11.2024, Az. VI R 1/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246107; BFH, PM Nr. 5/25 vom 30.1.2025

Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zählen grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche

ALLE STEUERZAHLER

Schenkungsteuer: Kein pauschaler Holding-Abschlag bei Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen

| Bei der Bewertung eines **nicht börsennotierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft** für Zwecke der **Schenkungsteuer** kann **kein pauschaler Holdingabschlag** abgezogen werden. Dies hat jüngst der **Bundesfinanzhof** entschieden und damit der anderslautenden Sichtweise des Finanzgerichts Düsseldorf widersprochen. |

■ Sachverhalt

Der Vater schenkte seinen Kindern Anteile an einer Familienholding-Gesellschaft. Den Wert der Anteile für Zwecke der Schenkungsteuer ermittelte die Gesellschaft dadurch, dass sie als Grundlage über 60 Verkäufe anderer Geschäftsanteile aus einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Schenkung heranzog.

Die Verkäufe hatten überwiegend zwischen (entfernter verwandten) Familienangehörigen stattgefunden. Die Kaufpreise richteten sich nach dem durch die Steuerabteilung der Gesellschaft ermittelten Substanzwert („Net Asset Value“) des Unternehmens. Davon wurde ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen.

Das Finanzamt erkannte zwar die Wertermittlung nach dem Substanzwertverfahren an, ließ aber den Holding-Abschlag nicht zum Abzug zu. Das Finanzgericht Düsseldorf sah das im Klageverfahren anders.

In der Revision gab der Bundesfinanzhof dem Finanzamt Recht und beließ es bei der Bewertung mit dem Substanzwert ohne Holding-Abschlag.

Beachten Sie | Nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) sind **Anteile an Kapitalgesellschaften**, die am Stichtag **nicht an einer deutschen Börse** zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, **mit dem gemeinen Wert** anzusetzen.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf konnte der Wert der geschenkten Anteile an der Gesellschaft **nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten** abgeleitet werden.

Denn die **Preisbildung** hatte nicht im gewöhnlichen **Geschäftsverkehr** stattgefunden (Stichwort „freier Markt“).

Danach war der durch die Steuerabteilung der Gesellschaft **ermittelte Substanzwert anzusetzen**. Zudem konnte entgegen der Auffassung des Finanzgerichts **der Holding-Abschlag nicht angesetzt** werden. Dieser wurde im Streitfall rein empirisch und deshalb zu pauschal durch die Gesellschaft ermittelt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen zur Ermittlung des gemeinen Werts **vorgenommene Abschläge objektiv und konkret auf das jeweilige Bewertungsobjekt** angesetzt werden. Im Streitfall verhielt es sich aber anders: Hier bezog sich der Abschlag nicht auf die jeweils verkauften Anteile, sondern blieb **pauschal in Höhe von 20 % über einen langen Zeitraum unverändert**.

Zudem sollte der Abschlag nach Darstellung der Gesellschaft hauptsächlich die Tatsache abbilden, dass **Holding-Anteile** aufgrund ihrer **internen Beschränkungen schwerer zu verkaufen** seien als andere Gesellschaftsanteile. Dabei handelt es sich aber um „**persönliche Verhältnisse**“, die bei der Bewertung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden dürfen.

Quelle | BFH-Urteil vom 25.9.2024, Az. II R 49/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246422; BFH, PM Nr. 6/25 vom 6.2.2025

ALLE STEUERZAHLER

Von einem Kind abgeschlossene Krankenversicherung steuerlich optimal absetzen

| Auch wenn das **Kind eine Kranken- oder Pflegeversicherung abgeschlossen** hat und somit Versicherungsnehmer ist, können die **Eltern die Beiträge in ihrer eigenen Steuererklärung** geltend machen. Das ist bei der anstehenden Steuererklärung für 2024 zu beachten. |

Hintergrund: Leisten Steuerpflichtige Beiträge für die **Basisleistung einer Krankenversicherung oder Beiträge zur gesetzlichen Pflegever-**

sicherung, dann sind diese Beiträge als **Sonderausgaben ohne Abzugsbeschränkung** abzugsfähig.

Auch wenn das Kind **Versicherungsnehmer** ist, können **Eltern** die Beiträge in ihrer **eigenen Steuererklärung** geltend machen. Dies setzt nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur voraus, dass für das Kind **Anspruch auf Kindergeld oder -freibetrag** besteht und die Eltern die Beiträge durch **Leistungen in Form von Bar- oder Sachunterhalt** wirtschaftlich getragen haben.

Beachten Sie | Eltern können in diesem Fall „nur“ die **unbeschränkt abzugsfähigen Beiträge** geltend machen. Die lediglich beschränkt abzugsfähigen Wahlleistungen kann **nur das Kind selbst absetzen**.

MERKE | Es ist unerheblich, ob das Kind über (beträchtliche) eigene Einkünfte und Bezüge verfügt und die Versicherungen auch selbst hätte bezahlen können. Entscheidend ist nur, dass die Eltern die Beiträge durch Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen haben.

■ Beispiel

Der Sohn S ist 17 Jahre alt, Beamtenanwärter und hat eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen. Für die Basisabsicherung der Krankenversicherung zahlt er monatlich 50 EUR, für die Wahlleistungen 15 EUR. Die Pflegeversicherung kostet 10 EUR im Monat.

Bei den Eltern können 600 EUR (50 EUR × 12) Krankenversicherungsbeiträge + 120 EUR (10 EUR × 12) Pflegeversicherungsbeiträge als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt werden. Lediglich die Wahlleistungen von 180 EUR (15 EUR × 12) kann nur S geltend machen.

Beachten Sie | Es handelt sich bei der Übertragung der Beiträge von dem Kind auf den die Beiträge wirtschaftlich tragenden Elternteil **um ein Wahlrecht** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG – „können“). Daher ist zu entscheiden, ob die Beiträge bei den Eltern oder bei dem Kind berücksichtigt werden sollen. Insgesamt ist **ein Abzug nur einmal** zulässig. Die geleisteten Beiträge können aber auch auf die Eltern und das Kind **verteilt werden** (z. B. 75/25).

Die Beiträge können bereits dann bei den Eltern berücksichtigt werden, wenn sie **die Beiträge wirtschaftlich getragen haben** – und das wird bereits erfüllt, wenn **das Kind bei den Eltern wohnt** (Stichwort: „Sachleistung Unterkunft und Verpflegung“). Aus diesem Grund können die Beiträge des Kindes, welche dieses **als Arbeitnehmer z. B. während der Ausbildung** an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zahlt, bei den Eltern berücksichtigt werden.

PRAXISTIPP | Die Übertragung von im Lohnsteuerabzug während der Ausbildung des Kindes einbehaltenen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung trägt nahezu immer zur Steuerersparnis bei. Denn die Beiträge wirken sich beim Kind aufgrund der geringen Ausbildungsvergütung oft steuerlich nicht aus (Grundfreibetrag).

Quelle | § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG

ALLE STEUERZAHLER

Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Aktualisierte Bescheinigungen

| Durch § 35c Einkommensteuergesetz ist **eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** möglich. Für deren Geltendmachung ist **eine Bescheinigung nach amtlichem Muster** erforderlich. Zum 1.1.2025 wurden die bisherigen Musterbescheinigungen **zu einem einheitlichen Muster** zusammengeführt. **Fachunternehmen und ausstellungsberechtigte Personen** können daher für Maßnahmen, mit deren Umsetzung **2025 begonnen wird**, auf dasselbe Muster zurückgreifen. |

Beachten Sie | Zu den bei einem früheren Maßnahmenbeginn zu verwendenden Musterbescheinigungen enthält das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.12.2024 **weitere Erläuterungen**. Die bei einem Maßnahmenbeginn in den Jahren 2023 oder 2024 zu

verwendenden Musterbescheinigungen werden, so das Bundesfinanzministerium, weiterhin im Word-Format bereitgestellt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 23.12.2024, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246423

VERMIETER

Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung für Ersatzneubauten

| Ein vermietetes Wohngebäude abzureißen und **durch einen Neubau zu ersetzen**, wird nicht durch die sogenannte Wohnraumoffensive steuerlich gefördert. **Eine Sonderabschreibung nach § 7b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nach Ansicht des Finanzgerichts Köln nicht möglich**. Allerdings haben die Steuerpflichtigen Revision eingelegt. |

Hintergrund

Für die **Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen** können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren **Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 %** der Bemessungsgrundlage **neben der regulären Abschreibung** in Anspruch genommen werden. Einige Voraussetzungen für die Sonderabschreibung im Überblick:

- **Baukostenobergrenze:**
 - Bauantrag/-anzeige nach 31.8.2018 und vor 1.1.2022: Anschaffungs-/Herstellungskosten max. 3.000 EUR pro qm Wohnfläche
 - Bauantrag/-anzeige nach 31.12.2022 und vor 1.10.2029: Anschaffungs-/Herstellungskosten max. 5.200 EUR pro qm Wohnfläche
- **Maximal förderfähige Bemessungsgrundlage:**
 - Bauantrag/-anzeige nach 31.8.2018 und vor 1.1.2022: 2.000 EUR pro qm Wohnfläche
 - Bauantrag/-anzeige nach 31.12.2022 und vor 1.10.2029: 4.000 EUR pro qm Wohnfläche
- Bei Bauantrag/-anzeige nach 31.12.2022 und vor 1.10.2029: **Effizienzvorgaben („Effizienzhaus 40“)** beachten

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen waren Eigentümer eines vermieteten Einfamilienhauses und entschieden sich gegen die aus ihrer Sicht unwirtschaftliche Sanierung des Gebäudes auf einen zukunftsfähigen Standard.

Stattdessen ließen sie das alte Gebäude abreißen und errichteten auf demselben Grundstück ein neues Einfamilienhaus. Den Ende 2020 fertiggestellten Neubau wollten sie wieder als Wohnraum vermieten. Das Finanzamt versagte die Förderung für Mietwohnungsneubau (Sonderabschreibung) gemäß der Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Jahr 2019. Hiergegen zogen die Steuerpflichtigen vor das Finanzgericht Köln – aber ohne Erfolg.

Das Finanzgericht hob hervor, dass die Steuerpflichtigen **keinen zusätzlichen Wohnraum geschaffen** haben. Die Wohnraumoffensive zielt darauf ab, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum durch **die Förderung von Neu- und Umbaumaßnahmen** entgegenzuwirken. Voraussetzung für die Förderung ist deshalb, dass **nach einer solchen Maßnahme insgesamt mehr Wohnraum zur Verfügung steht** als zuvor. Der von den Steuerpflichtigen angeführte **bessere Ausbau- und Energiestandard** änderte nichts an dieser Beurteilung.

Unerheblich war auch, dass der Gesetzgeber für spätere Zeiträume **eine zusätzliche Förderung für energetische Neubauten** geschaffen hat. Denn diese Förderung war **im Streitjahr 2020 noch nicht anwendbar**. Das Vorgehen der Steuerpflichtigen war eher mit **einer Sanierung** vergleichbar, die nicht vom Förderzweck der Wohnraumoffensive umfasst ist.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 12.9.2024, Az. 1 K 2206/21, Rev. BFH Az. IX R 24/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246321

KAPITALANLEGER

Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2025 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat **den Basiszins zum 2.1.2025** bekannt gegeben, der für die **Berechnung der Vorabpauschale für 2025** erforderlich ist.

Hintergrund

Wer in Investmentfonds (z. B. **ETFs** = Exchange-Traded Funds) investiert, sollte **zu Beginn eines Jahres für genügend Liquidität auf dem Verrechnungskonto** sorgen. Denn an diesem Tag wird die **Vorabpauschale** fällig.

Die **Vorabpauschale** ist nach § 18 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Vorabpauschale gilt beim Kapitalanleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen** (§ 18 Abs. 3 InvStG).

Der **Basiszins** ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet.

Das Bundesfinanzministerium muss **den maßgebenden Zinssatz** im Bundessteuerblatt veröffentlichen:

- **Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2024 beträgt 2,29 %** und gilt damit für die **am ersten Werktag des Jahres 2025** für das Jahr 2024 zu ermittelnde Vorabpauschale.
- **2,53 %** gelten für die Berechnung der **Vorabpauschale für 2025**. Diese gilt beim Anleger **am 2.1.2026** als zugeflossen.

Beachten Sie | Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. ist ein **erteilter Freistellungsauftrag** zu berücksichtigen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.1.2025, Az. IV C 1 - S 1980/00230/009/002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245903

UMSATZSTEUERZAHLER

Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen: Gültigkeit von Bescheinigungen

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die **Steuerbefreiung für Bildungsleistungen** in § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum 1.1.2025 **an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst**. Mit dieser Änderung bleiben **die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert steuerfrei**. Zur **Gültigkeit von Bescheinigungen** nach altem Recht hat sich das Bayerische Landesamt für Steuern geäußert.

Die Steuerbefreiung von durch Einrichtungen erbrachte Leistungen sieht weiterhin **eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde** vor.

Nach altem Recht war Inhalt der Bescheinigung die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung.

Nach aktuellem Recht soll Inhalt der Bescheinigung die Erbringung von Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung sein.

Beachten Sie | Die **vor dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 ausgestellten Bescheinigungen** nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG **erfüllen auch nach dem**

31.12.2024 die Voraussetzungen der ab 1.1.2025 gültigen Befreiungsvorschrift des UStG und sind **bis zum Ablauf eines etwaigen Gültigkeitszeitraums oder eines etwaigen Widerrufs weiterhin gültig**. Die **Beantragung einer neuen Be-**

scheinigung zum 1.1.2025 durch Bildungseinrichtungen ist daher **grundsätzlich nicht erforderlich**.

Quelle | BayLfSt vom 17.1.2025, Az. S 7179.1.1-21/4 St 33

UMSATZSTEUERZAHLER

Europäische-Kleinunternehmerregelung

| Seit 2025 kann die **Kleinunternehmerregelung auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat.“ Weitere Informationen finden interessierte Unternehmer auch **im Onlineportal des für dieses Verfahren zuständigen Bundeszentralamts für Steuern (BZSt)**. |

Hintergrund

Von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit. Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 erfolgten **viele Anpassungen** am bisherigen System. Zudem kann die Kleinunternehmerregelung nun **auch erstmals im EU-Ausland** beansprucht werden (sogenannte Europäische-Kleinunternehmerregelung, kurz EU-KU-Regelung).

In Deutschland ansässige Unternehmer, die an der EU-KU-Regelung teilnehmen möchten, müssen ihre **Teilnahme beim BZSt elektronisch beantragen**. In diesem Antrag kann der Unternehmer sich für die Regelung registrieren und **auswählen, in welchen EU-Mitgliedstaaten** er die Regelung in Anspruch nehmen möchte.

MERKE | Für die Antragstellung in Deutschland steht ausschließlich das Onlineportal des BZSt zur Verfügung.

Die **Teilnahme** an der Regelung ist **ab dem Tag möglich**, an dem der Unternehmer für die EU-KU-Regelung durch das BZSt **zugelassen und damit zum Verfahren registriert wird**.

Beachten Sie | Für die EU-KU-Regelung registrierte Unternehmer können **nur im Onlineportal des BZSt Anpassungen zu ihrer Registrierung und Teilnahme an der EU-KU-Regelung vornehmen**, z. B. ihre Registrierungsdaten ändern, ihre Umsatzmeldungen übermitteln und sich vom Verfahren abmelden.

Quelle | BZSt, Informationen unter www.iww.de/s12350

ARBEITGEBER

Kein Arbeitslohn: Schenkung von Anteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

| Das **Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge** führt nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Beachten Sie | Wird eine Mitarbeiterbeteiligung **nicht zum Marktpreis** übertragen, liegt **der geldwerte Vorteil** in der gegenüber dem marktüblichen Preis bestehenden **verbilligten**

Übertragung. Arbeitslohn setzt aber weiter voraus, dass der Vorteil dem Arbeitnehmer „für“ seine **Arbeitsleistung** gewährt wird.

■ Sachverhalt

Arbeitnehmerin (A) war seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig. Da der Sohn der Gründungsgesellschafter als Nachfolger ausschied, beschlossen sie, die Leitung des Unternehmens zur Sicherung der Unternehmensfortführung in die Hände der A und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Hierzu übertrugen sie jeweils 5,08 % der Anteile schenkweise an A sowie vier weitere Personen.

Das Finanzamt sah den in der Übertragung liegenden geldwerten Vorteil als Arbeitslohn an und unterwarf diesen der Besteuerung. Demgegenüber entschied das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, dass sich der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile nicht als Ertrag der nichtselbstständigen Arbeit der A darstellt. Dies hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt.

Auch wenn die Anteilsübertragung **mit dem Arbeitsverhältnis der A zusammenhängt**, ist sie durch dieses nicht (maßgeblich) veranlasst. Denn **entscheidendes Motiv** für die Übertragung war für alle Beteiligten erkennbar **die Regelung der Unternehmensnachfolge**.

Beachten Sie | Der in der schenkweisen Übertragung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen liegende Vorteil stellt in dieser Situation **keine Entlohnung** der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar.

Als **maßgebliche Indizien gegen Arbeitslohn** sah der Bundesfinanzhof auch folgende Aspekte an:

- Die Anteilsübertragung war im Streitfall **nicht an den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft**.
- Der vom Finanzamt angenommene Vorteil fiel **im Vergleich zu den Bruttoarbeitslöhnen** der Beschenkten **deutlich aus dem Rahmen**.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.11.2024, Az. VI R 21/22, unter www.fisch.de, Abruf-Nr. 245926; BFH, PM Nr. 4/25 vom 16.1.2025

ARBEITGEBER

Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege

| „Sofern im Vorjahr **die Inflationsausgleichsprämie (IAP)** gemäß § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (in welcher Form auch immer) vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind **anschließende Lohnerhöhungen unschädlich**, sofern diese auf einer **gesonderten Vereinbarung** beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die **anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers** beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP **oder unmittelbar danach** vereinbart werden.“ Das hat **das Bundesfinanzministerium** dem Deutschen Steuerberaterverband auf Nachfrage mit Schreiben vom 23.12.2024 mitgeteilt. |

Hintergrund

Bis Ende 2024 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 3.000 EUR steuer- und sozialabgabenfrei** auszahlen, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Dieser Baustein ist nun weggefallen.

Es stand, so der Deutsche Steuerberaterverband, die Befürchtung im Raum, **dass Leistun-**

gen der IAP aufgrund von Lohnerhöhungen im Jahr 2025 **rückwirkend der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen werden könnten**. Um diese Bedenken auszuräumen, hat der Deutsche Steuerberaterverband vor dem Jahreswechsel 2025 beim Bundesfinanzministerium nachgehakt.

Quelle | Deutscher Steuerberaterverband: „Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege“; Antwortschreiben des BMF vom 23.12.2024

ARBEITGEBER

Arbeitgeberleistungen: Bewertung von unentgeltlichen und verbilligten Flügen

| Gewähren **Luftfahrtunternehmen ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Flüge**, ist der **geldwerte Vorteil** daraus zu versteuern. Für die **Bewertung** gelten **besondere Regeln**. Ein aktueller koordinierter Ländererlass regelt die Bewertung für 2025. |

Der **Wert der Flüge** kann grundsätzlich nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 (Rabattfreibetrag i. H. von 1.080 EUR im Kalenderjahr) des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden.

Beachten Sie | In den Fällen der **Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG** können die Flüge mit **Durchschnittswerten** angesetzt werden. Dabei

kommt es u. a. auf die **Flugkilometer** an und darauf, ob **Beschränkungen im Reservierungsstatus** bestehen.

Quelle | Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 16.12.2024, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245713

ARBEITGEBER

Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer bis Ende 2025 auf 24 Monate erhöht

| Die **maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld** wurde auf **24 Monate verdoppelt**. Die Maßnahme ist **am 1.1.2025 in Kraft getreten** und **bis Ende 2025 befristet**. Anschließend gilt wieder die reguläre Bezugsdauer von maximal zwölf Monaten. Ein Anspruch, der über zwölf Monate hinausgehen würde, **verfällt mit dem 31.12.2025**. |

Hintergrund

Viele Unternehmen setzen derzeit auf Kurzarbeit. Das zeigen die **steigenden Zahlen** sowohl der Anzeigen als auch der Inanspruchnahme von Kurzarbeit. Ohne die Verlängerung wäre davon auszugehen, dass es in den kommenden Monaten **zu einem erheblichen Personalabbau** in bereits von Kurzarbeit betroffenen Betrieben käme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt unter www.iww.de/s12447 **Antworten auf die häufigsten Fragen zu Kurzarbeit** und Qualifizierung. Thematisiert werden u. a. diese Aspekte:

- **Allgemeine Fragen** zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld,
- **Voraussetzungen** für Kurzarbeitergeld,
- **Anzeige, Antragstellung und Nachweispflichten** sowie
- **Berechnung, Höhe und Dauer** des Kurzarbeitergelds.

Quelle | Dritte Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung, BGBl I 2024, Nr. 432; Die Bundesregierung, Mitteilung vom 6.1.2025: „Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer verdoppelt“; BAMS unter www.iww.de/s12447

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2025 bis zum 30.6.2025 beträgt **2,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **7,27 Prozent**

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **11,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 10,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2025

■ Im Monat März 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.3.2025
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.3.2025
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.3.2025
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.3.2025
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.3.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.3.2025. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat März 2025 am 27.3.2025**.